

---

 Zwölfter Brief.

 Proceßkauf und Proceßvorschuß.
 

---

Nachdem ich in den vorigen Briefen Gelegenheit gehabt habe, den allgemeinen Grundsatz festzusetzen, und wie ich mir schmeichle zu erweisen, daß kein Mensch bey reifen Jahren und gesundem Verstande, aus allzugroßer Sorgfalt für ihn, darf gehindert werden, einen solchen Vertrag zu machen, um Geld zu erhalten, wie er es, mit offnen Augen, für seinen Vortheil zuträglich hält; so bitt' ich Sie um Erlaubniß, ihn noch ein wenig weiter ausführen zu dürfen, und die Anwendung desselben auf eine andre Classe von Verabredungen, die noch weniger zu vertheidigen sind, auszudehnen. Ich meine die alten Gesetze gegen das, was man Proceßkauf und Proceßvorschuß nennt.

Zu dem Proceßkauf, denk' ich, rechnen Sie außer andern Vergehungen, die zu dem gegenwärtigen Vorwurfe gehdren, auch die, auf willkürliche Bedingungen ein Recht zu kaufen, zu dessen Ersechtung ein Proceß erfordert wird.

Proceßvorschuß, welches nur eine besondere Modification der Sünde des Proceßkaufs ist, heißt dünkt mich, jemanden, der einen solchen Anspruch hat, mit Rücksicht auf ein wirkliches Gut,



Gut, Geld verschaffen, das er braucht, solchen Anspruch durchzusetzen, unter der Bedingung einen Theil des Guts zu erhalten, im Fall eines guten Ausgangs.

Welches die Strafen für diese Vergehungen sind, kann ich mich nicht entsinnen, auch halt ich es nicht der Mühe werth, sie aufzusuchen, obgleich Blackstone neben mir liegt. Auf allen Fall sind sie strenge genug, der Absicht zu entsprechen, um desto eher, da der Vertrag für ungültig erklärt wird.

Den Nachtheil der Gesetze, durch die sie sind erzeugt worden, zu erläutern, erlauben Sie mir, Ihnen eine Geschichte zu erzählen, die nur zu wahr ist, und die unter meiner eignen Beobachtung vorgegangen ist.

Ein Herr von meiner Bekanntschaft hatte während seiner Minderjährigkeit ein Gut von 3000 Pfund jährlicher Einkünfte geerbt; ich mag nicht sagen, wo. Sein Vormund, der ihm den wahren Werth des Gutes verheelte, welches er der Umstände wegen sehr leicht thun konnte, erhielt von ihm, während seiner Minderjährigkeit, eine schriftliche Cession für eine Kleinigkeit. Als der Mündel großjährig ward, fand der Vormund, der ihn noch immer in der Dunkelheit hielt, Mittel, die schriftliche Cession bestätigt zu bekommen. Nach einigen Jahren entdeckte der Mündel den Werth der Erbschaft, die er weggeschleudert hatte.



hatte. Da Privatvorstellungen, wie man sich leicht denken kann, nichts fruchteten, wandte er sich an einen Gerichtshof der Billigkeit. Der Proceß ging anfangs gut, da der Rath der geschicktesten Advocaten ihn unterstützte; aber das Geld fing an zu fehlen. Wir alle wissen nur zu wohl, daß trotz der unbestechlichen Redlichkeit des Gerichts, des Zweiges der Gerechtigkeit, der mit dem auszeichnenden Namen der Billigkeit beehrt wird, nur für die ist, welche soviel haben, einen Theil ihres Vermögens wegzuworfen, um den andern wiederzuerlangen. Unterdessen fanden sich zwey Personen, die unter sich zufrieden waren, die Kosten dieses Lotterieloses zu bestreiten, mit dem Beding, die Hälfte davon zu bekommen. Die Aussicht ward nun günstiger: als unglücklicherweise einer der Abenteurer, beym Durchwählen der Winkel der bodenlosen Grube, eines der alten Statuten gegen den Proceßvorschuß hervorgrub. Dis warf das ganze Project um: unterdessen der Verteidiger, der wol merkte, daß sein Gegner auf eine oder die andre Art Unterstützung gefunden hatte, es während der Zeit für rathsam gehalten, Bedingungen vorzuschlagen, welche der Kläger, da seine Unterstützung zu Wasser geworden war, sehr gern annahm. Er erhielt, glaub' ich, 3000 Pfund; und dafür cedirte er das Gut, welches jährlich soviel eintrug, samt den rückständigen Schulden, die so viel als der Werth des Gutes betrugten.



Ob in dem barbarischen Jahrhundert, das diese barbarische Vorsicht erzeugte, ob selbst unter dem Zenith der Feudalanarchie diese sclavische Einrichtungen die gesunde Vernunft auf ihrer Seite gehabt haben, ist eine mehr neugierige als nützliche Frage. Meine Meinung ist, daß es nie eine Zeit gab, habe geben können, oder geben kann, wo, die streitenden Parteyen mit der einen Hand vom Gerichtshofe wegstoßen, während man sie mit der andern wieder herbeiwinkt, nicht eine eben so treulose, inconsistente als abgeschmackte Politik ist. Aber was jedermann gestehen muß, ist, daß jene Zeiten, die diese Gesetze erheischten, und wo sie allein nur können gegeben worden seyn, mit den jetzigen wie Tag und Nacht contrastiren. Ein Nachtheil — in den damaligen Zeiten, wie es scheint, nur zu gewöhnlich, ob er gleich durch solche Gesetze nicht zu heilen ist — bestand darin, daß jemand einen schwachen Anspruch zu kaufen pflegte, in der Hoffnung, die Macht werde ihn in einen starken verwandeln, und daß der Degen eines Barons, der sich mit einem Haufen Angehörigen ins Gericht schlich, den Richter auf seinem Stuhle in Furcht setzen sollte. Was bekümmert sich jetzt ein englischer Richter um die Degen hundert solcher Barone? — Weder Furcht, noch Hoffnung, Haß oder Liebe wirkt jetzt; der Richter ist heutiges Tages bey allen Gelegenheiten mit gleichem Phlegma bereit, das System, es sey nun der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, zu hand-



handhaben, das das Gesetz ihm vorschreibt. Eine so übereinstimmende Neigung zur Pflicht konnte damals nicht erwartet werden: eine noch übereinstimmendere kann kaum gewünscht werden. Der Reichthum hat in der That das Monopolium der Gerechtigkeit gegen die Armuth; und ein solches Monopolium zu verstärken und zu befestigen, ist der Haupttendenz und nothwendige Wirkung von dergleichen Einrichtungen. Aber ein solches Monopolium kann jetzt irgend einem Richter zur Last gelegt werden. Das Gesetz gab dis Monopolium; das Gesetz kann es, so bald es will, aufheben.

Indessen will ich mich nicht so weit von meinem Gegenstande entfernen, um etwa zu untersuchen, was für Maaßregeln nothwendig gewesen wären, der Sache des unglücklichen Herrn, so wie anderer eben so unglücklichen, abzuhelfen. Ich will nicht auf einer so sonderbaren und unbegreiflichen Einrichtung bestehen, daß der Richter bey beiden Parteien gleich Anfangs gegenwärtig seyn soll, um die streitigen Thatsachen wahrzunehmen, und zu erklären, daß, je nachdem die Thatsachen diesen oder jenen Weg nähmen, auch sein Ausspruch verschieden seyn werde. Jetzt schränk' ich mich auf die Abschaffung desjenigen Theils des Schadens ein, der aus der allgemein beliebten Art, wie man die Leute aus Schwierigkeiten hilft, entstehen kann, indem man ihnen diejenigen Hülfsmittel abschneidet, die jedermanns

Lage



Lage selbst an die Hand giebt. Ein Schwamm ist hieben, wie in so vielen, das einzig fruchtende und helfende Mittel, ein Zug desselben über die schimmlichten Gesetze gegen Proceßlauf und Proceßvorschuß, der andere über die neuern Gesetze gegen den Wucher. Denken Sie nur, was, zum Beispiel, für respectiven Nutzen zwey solcher Züge in der Sache des unglücklichen Herrn, von dem ich sprach, gehabt haben würden. Durch den ersten würde er, wenn das, was Billigkeit heißt, Anspruch auf Vertrauen hat, selbst nach Abbezahlung seiner Vorschußrückereer 1500 Pfund an jährlichen Landeinkünften und eben so viel an Gelde bekommen haben: anstatt daß er, und zwar nur durch Zufall, die oben-erwähnte 3000 Pfund ein für allemal bekam. Wie groß sein Vortheil hätte durch den andern seyn können, ist gar nicht zu bestimmen. Wird man es mir erlauben, die Wohlthätigkeit des Gesetzes so weit auszudehnen, daß ich annehme, er hätte mit einer so kleinen Summe, als 500 Pfund, ganzer drey Jahre seinen Proceß führen können? Ich sehe wol ein, daß man dis für eine nur kleine Summe und kurzen Termin zu einem Proceße in einem Billigkeitsgerichtshof halten wird: aber zum Zweck der Erläuterung kann es eben so gut als eine größere Summe und längerer Termin dienen. Gesezt er hätte diese nöthige Summe auf dem Wege des Borgens gesucht; und wäre so glücklich, oder wie die Gesetze gegen  
die



die Sünde des Wuchers es nennen würden, so unglücklich gewesen, es zu 200 Procent zu bekommen. Er würde alsdenn seine jährlichen 6000 Pfund für die Hälfte ein für allemal gezahlt, nemlich für 3000 Pfund gekauft haben; anstatt es zu eben diesem Preise zu verkaufen. Ob er, wenn solche Gesetze gegen den Wucher nicht existirt hätten, das Geld hätte bekommen können, selbst nach diesem Zinsfuße, will ich nicht zu bestimmen wagen: vielleicht hätte er es nicht unter dem zehnfachen Zinsfuße bekommen können, vielleicht hätte er es auf zehnfach niedrigerem Zinsfuße bekommen können. In so fern, glaub' ich, können wir sagen, hätte er können, und würde er wahrscheinlich wegen der Aufhebung dieser Gesetze besser dran gewesen seyn; von der Seite, müssen wir aber auch sagen, war es unmdglich, daß er hätte schlimmer dran seyn können. Die Bedingungen, die er mit Abenteurern einging, welche ihm zu helfen bereit waren, ob sie gleich nicht in das kleine Gebiet kommen, das das Gesetz, nach seiner Kurzsichtigkeit, Wucher nennt, belausen sich doch im gegenwärtigen Falle, die 3000 Pfund jährlicher Einkünfte — wovon er gern seiner Unterstützung Ein Jahr aufopferte — zu fünf Procent des Capitals gerechnet, in der That auf 4000 Procent. Ob es wahrscheinlich war, daß jemand, der geneigt dazu war, sein Geld gänzlich auf etwas ungewisses zu wagen, daran gedacht haben würde, auf einen solchen Zinsfuß zu bestehen, das



überlaß' ich Ihrem Nachdenken: aber das kann man wol mit Zuversicht behaupten, weil es das Factum beweist, daß auf einen nicht größern Zinsfuß, als dieser, die Summe wirklich wäre vorgeschossen worden. Was auch also aus den Gesetzen gegen den Proceßvorschuß wird, so sollte doch das angeführte Beyspiel, wenn man es auf die Gesetze gegen den Wucher anwendet, uns hinlänglich überzeugen, daß, so lange die Kosten, beym Gesetze Hülfe zu suchen, auf gegenwärtigem Fuße stehen, diese Absicht des Hülfsuchens, von sich selbst, unabhängig von allem andern, einen hinlänglichen Grund hervorbringen wird, jemanden oder jedermann zu erlauben, Geld zu borgen, auf was für Bedingungen er es erhalten kann.

Kritschof,  
in Weiskrußland.  
März, 1787.

---